

**1. Änderung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung**  
**in der Stadt Barth**  
**(Abwasserbeitragssatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 7, 9, 10, 12 und 12 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Barth (Abwasserbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden geänderten Wortlaut:**

- "
- (1) *Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und /oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und /oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und*
- a) *für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können*
  - b) *für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen."*

**Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Barth, 26.03.2015

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister



**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 26.03.2015

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

